

S A T Z U N G

für den Verein Freiwillige Feuerwehr Glashütten e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Glashütten e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Glashütten, Ortsteil Glashütten.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Glashütten e.V. hat die Aufgaben:
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Glashütten zu fördern;
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben;
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern;
 - e) die Kinderfeuerwehr zu fördern;
 - f) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 2a

Hinweis zur Sprachregelung

Bei der Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks wird der Verein von der Überlegung geleitet, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet wird. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Menschen. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung;
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung;
- c) den Mitgliedern der Jugendabteilung
- d) den Mitgliedern der Kinderabteilung;
- e) den Ehrenmitgliedern;
- f) den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung sind solche, die gemäß Ortssatzung der Altersabteilung angehören.
- (5) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind solche, die der Jugendfeuerwehr angehören.

- (6) Die Mitglieder der Kinderabteilung sind solche, die der Kinderfeuerwehr angehören.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (8) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur am Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zehntägigen Frist, vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Veröffentlichung im Glashüttener Anzeiger einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für die Amtszeit von fünf Jahren;
- c) notwendige Ergänzungswahlen durch Ausscheiden der unter (b) genannten Personen durchzuführen;

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung innerhalb des darauffolgenden ersten Halbjahres;
- f) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers;
- g) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Rechnungsjahr;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilung vertreten sind.
Die Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Schließen der Versammlung erhalten.
Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb der nächsten 15 Minuten eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die dann stets beschlussfähig ist.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
Über Personen ist auf Antrag eines Einzelnen geheim abzustimmen.
- (4) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und die Beisitzer werden geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Rechnungsführer;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) den drei Beisitzern.
 - f) Der Wehrführer, sein Stellvertreter, der Kinderfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendgruppenleiter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsordnung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
 - (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glashütten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Glashütten zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.1991 außer Kraft.

Glashütten, den 31.01.2025